

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Thering, Richard Seelmaecker, Karin Prien,
Dennis Gladiator, Joachim Lenders (CDU) und Fraktion**

Betr.: Transparenzportal durch Festlegung eindeutiger Veröffentlichungsfristen glaubwürdiger machen

Im Grunde war das im Juni 2012 in der Bürgerschaft beschlossene Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) keineswegs ein Wunschkind des damaligen SPD-Senats. Hätte die Volksinitiative „Transparenz schafft Vertrauen“ beim Senat nicht im Jahr 2011 insgesamt 15.141 Unterschriften zur Unterstützung der Volksinitiative vorgelegt, dann würde vermutlich auch Rot-Grün sich gegenwärtig noch auf dem zu CDU-Regierungszeiten im Jahr 2006 beschlossenen und im Jahr 2009 novellierten „Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) ausruhen. Dieses sah bereits den Zugang der Bürger zu amtlichen Informationen vor, allerdings nur auf Antrag, was auch daran lag, dass die Digitalisierung zu Zeiten der Gesetzgebung noch nicht so weit vorangeschritten war.

„Deutschlandpremiere: Hamburg öffnet die Aktenschranke!“ bewarb der SPD-Senat dann die Inbetriebnahme des online abrufbaren Transparenzportals zum 1. Oktober 2014. Dort müssen Behörden, Ämter, Landesbetriebe und zahlreiche öffentliche Unternehmen Dokumente wie Verträge veröffentlichen. Insgesamt stehen den Bürgern inzwischen 57.129 Dokumente und 9.592 Datensätze (Stand 28. Februar 2017, Drs. 21/8150) kostenfrei online zur Verfügung. Ziel ist es, auf diesem Wege „über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen“, wie es in § 1 Absatz 1 des HmbTG heißt. Allerdings weist das Gesetz Schwächen auf. So kommt es immer wieder vor, dass Gutachten oder Verträge von interessierten Bürgern nicht gefunden werden, obwohl sie unter den in § 3 Absatz 1 HmbTG definierten Anwendungsbereich fallen. So zum Beispiel beim Gutachten „Artenschutzfachliche Potentialabschätzung zum Baugebiet Rehagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Hummelsbüttel 28“, das am 3. März 2016 erstellt wurde, im Januar 2017 aber noch immer nicht im Transparenzportal zu finden war. Die Einstellung erfolgte erst am 20. Februar 2017, nachdem zuvor in einer Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drs. 21/7471) entsprechend nachgefragt worden war. Auch die Baugenehmigung „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 60 Wohneinheiten in sechs Baukörpern verbunden durch eine Großgarage mit 61 Stellplätzen“ vom 30. Juli 2014 wurde erst am 24. Februar 2017 im Transparenzportal publiziert. Was die Ursache der Zeitdifferenz zwischen Erstellung und Einstellung ist, ist nicht ersichtlich. §10 Absatz 1 HmbTG sieht bezüglich der Einstellung eines Dokuments vor, dass dieses unverzüglich im Volltext in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen ist. Für den Senat heißt „unverzüglich“ allerdings nur, dass „nach dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch“ eine Einstellung in das Register „ohne schuldhaftes Zögern“ (Drs. 21/8150) erfolgen soll. Aus Sicht des interessierten Bürgers dürfte es sich hier allerdings um eine juristische Spitzfindigkeit handeln, vor allem wenn diese Zeitspanne teils über zwei Jahren beträgt. Er will konkret wissen, ab wann die für ihn wichtigen Dokumente spätestens im Transparenzportal zu finden sein können. Daher sollte der Senat, wenn es ihm mit der im HmbTG angepriesenen Transparenz wirklich ein Anliegen ist, sich auch zeitlich konkret festlegen. Eine Änderung des § 10 Absatz 1 in „un-

verzüglich, aber spätestens innerhalb von drei Monaten“ würde hier ein Zeichen setzen. Des Weiteren sollte der Wortlaut des in § 3 Absatz 1 HmbTG definierten Anwendungsbereichs weit ausgelegt werden, sodass beispielsweise auch Baumschutzgutachten im Transparenzportal den Bürgern zu Einsicht und Kontrolle angeboten werden.

Es besteht zudem die Hoffnung, dass das hier dargelegte Anliegen noch mit in die seit dem 22. Juli 2016 laufende Evaluation des Transparenzportals Eingang finden wird. Zum 31. Juli 2017 hat das von der Justizbehörde beauftragte Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) ein Gutachten vorzulegen, dessen Ziel es auch ist, Defizite am reinen Vollzug des HmbTG, aber auch an den gesetzlichen Regelungen an sich zu benennen.

Ein weiteres Defizit im Vollzug des Gesetzes ist darin zu beklagen, dass die Verwaltungsbehörden den Gesetzeswortlaut in Teilen einschränken. Eine Veröffentlichungspflicht für Gutachten ergibt sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 8 und § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 HmbTG. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 HmbTG sind beispielsweise Gutachten und Studien zu veröffentlichen, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nach dem Wortlaut sind somit auch privat in Auftrag gegebene Gutachten zu veröffentlichen, soweit die Behörde ihre Entscheidung auf das Privatgutachten stützt. Im einfachsten denkbaren Fall ist beispielsweise ein von der Behörde im Zuge einer beantragten Fällgenehmigung für Bäume vom Antragsteller angefordertes Sachverständigengutachten also zu veröffentlichen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Norm, wie die Bürgerschaft ausdrücklich festgehalten hat. So heißt es in der Drucksache der Hamburgischen Bürgerschaft 20/4466 auf Seite 15 Absatz 5 wie folgt:

„Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen nach Nr. 8 auch Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben worden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.“

Die Verwaltung legt den Wortlaut hingegen einschränkend aus und argumentiert, dass die Veröffentlichung nur dann erfolgen müsse, wenn auch die spätere Entscheidung zu veröffentlichen sei. Im Wortlaut findet sich dafür keine Stütze. Die Verwaltung argumentiert vielmehr pragmatisch mit dem volkstümlichen Spruch „wo kämen wir denn dahin“ und führt die Arbeitslast der Verwaltung als Gegenargument auf. Es ist nachvollziehbar, dass Verwaltungsaufwand gering gehalten werden soll. Es liegt aber gerade in der Natur der Sache und des Transparenzgesetzes, dass Transparenz administrativen Aufwand bedeutet. Ohne Einsicht zum Beispiel in ein einer Baumfällgenehmigung zugrundeliegendem Privatgutachten und ohne Kenntnis des Namens des Gutachters herrscht keine Transparenz und es kann auch nicht geprüft werden, ob die Entscheidungsgrundlage der Verwaltung inhaltlich richtig ist oder überhaupt von einer sachverständigen Person verfasst wurde.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

§ 10 Absatz 1 Satz 1 HmbTG soll künftig wie folgt lauten: „Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 2 unverzüglich, aber spätestens innerhalb von drei Monaten ab Erstellung, im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen.“

Der Senat wird ersucht,

1. sicherzustellen, dass die Behörden den Wortlaut des in § 3 Absatz 1 HmbTG definierten Anwendungsbereichs weit auslegen, sodass beispielsweise auch Baumschutzgutachten im Transparenzportal den Bürgern zu Einsicht und Kontrolle angeboten werden.
2. der Bürgerschaft gemeinsam mit der Vorlage der laufenden Evaluation zum HmbTG, aber spätestens bis zum 30. September 2017 Bericht zu erstatten.